

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rudolf Wöhrl SE

Inhalt:

A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1. Grundsätzliches
- 2. Vertragsschluss
- 3. Schriftwechsel
- 4. Preisauszeichnung
- 5. Textilkennzeichnung, Einnähetiketten
- 6. Sozialstandards
- 7. Rechte Dritter bezüglich gelieferter Ware
- 8. Freiheit der Preisbildung
- 9. Gewährleistung/Haftung
- 10. Lieferfristen / Teillieferungen
- 11. Gefahrtragung
- 12. Rechnungen
- 13. Zahlungen
- 14. Zessionen
- 15. Ergänzende Bedingungen für Importware von Nicht-EU-Lieferanten
- 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

B. Liefer-, Versand- und Verpackungsbedingungen

- 1. Allgemeine Bedingungen
- 2. Anforderungen an die Verpackung / Beschriftung
- 3. Nichteinhaltung der Vorschriften
- 4. Qualitätsbezogene Transportanweisungen
- Ergänzungen/Änderungen innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot"



A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer selbst, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 1.3. Auftraggeber ist ausschließlich die Firma Rudolf Wöhrl SE. Dies gilt auch soweit die Lieferungen für andere Firmen der Unternehmensgruppe Wöhrl bestimmt sind.
- 1.4. Für Verpackung, Versand und Lieferung sind unsere Liefer-, Versand-, und Verpackungsvorschriften Abschnitt B (aktueller Stand) bindend. Download über https://www.woehrl.de/Lieferantenportal.
- 1.5. Alle bisherigen Anweisungen und Vereinbarungen abweichender Art sowie die Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen zum <u>Stand vor 11/2021</u> verlieren durch diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand: 01.11.2021)" ihre Gültigkeit, soweit die vorliegenden Bedingungen in die Vertragsbeziehung einbezogen wurden.
- 1.6. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Insbesondere die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind damit ausgeschlossen

2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag kommt rechtswirksam erst zustande

- a. durch Rücksendung des EDV-geprüften und vom Auftragnehmer unterschriebenen Auftrags an den WÖHRL- Zentraleinkauf oder stillschweigend durch Unterlassung einer nach § 242 BGB erforderlichen Ablehnungserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Auftrages. Im Falle einer derartigen stillschweigenden Annahme des Auftrages steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag innerhalb weiterer zwei Wochen zu, solange bis der Auftragnehmer sich innerhalb dieser Frist positiv über die Durchführung des Vertrages erklärt.
- b. beim elektronischen Datenaustausch richtet sich der Kauf ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WÖHRL. Mit der elektronischen Annahme des Auftrages bestätigt der Auftragnehmer die Kenntnis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Liefer-, Versand-, und Verpackungsvorschriften der Firmengruppe Wöhrl in der jeweils gültigen Fassung und ihre Einbeziehung ins Vertragsverhältnis.
- c. durch die Unterzeichnung der Vertragspartner der Order Confirmation (Sales Contract).
- 2.2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich der EDV geprüfte schriftliche Auftrag maßgeblich. Vorab übermittelte Musterkarten sind keine rechtsverbindlichen Aufträge.
- 2.3. Konkurrierende "Allgemeine Geschäftsbedingungen" oder vom Auftrag des Auftraggebers abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch gelten allein die Bedingungen des Auftraggebers, wenn der Auftraggeber die Lieferung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

3. Schriftwechsel

Schriftwechsel zum jeweiligen Auftrag kann nur mit dem WÖHRL-Zentraleinkauf unter Angabe der WÖHRL -Auftragsnummer/datum und Ressort geführt werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

4. Preisauszeichnung

Bei abgeschlossener Vereinbarung mit EDI-Abwicklung ist gemäß Vorgabe des Auftraggebers eine Preisauszeichnung mit "EAN-Preisetiketten" durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) sind einzuhalten.

5. Textilkennzeichnung, Einnähetiketten

- 5.1. Die bestellte Ware ist entsprechend der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung und deren Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften mit Etiketten in deutscher Sprache und internationalen Pflegesymbolen am Stück deutlich erkennbar eingewebt oder fest angebracht zu liefern, sowie auf der Verpackung entsprechend zu kennzeichnen.
 Nichttextile Bestandteile tierischen Ursprungs (z. B. Fell oder Leder bzw. Lederlabel oder Hornknöpfe) sind mit dem wörtlichen Hinweis "Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs" zu kennzeichnen.
- 5.2. Bei Produktion von WÖHRL-Eigenmarken ist gem. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) der Name und die Kontaktanschrift des Herstellers am Teil zu kennzeichnen. Hierzu ist auf der Rückseite des Pflegeetiketts mindestens die Internet-Adresse "www.woehrl.de" aufzudrucken, sofern sich nicht aus den übrigen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen weitergehende Verpflichtungen ergeben.



5.3. Im Falle einer fehlenden, nicht den Anforderungen der jeweils einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften (z.B. Europäische Textilkennzeichnungsverordnung, Textilkennzeichnungsgesetz bzw. Produktsicherheitsgesetz) oder den Vorgaben des Auftraggebers entsprechenden Etikettierung ist der Auftraggeber berechtigt nicht den Vorgaben entsprechende Lieferungen selbst oder durch Dritte nacharbeiten zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Dem Auftraggeber stehen neben der Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 0,30 pro Etikett die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 8 zu. Unberührt davon bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und weiteren Gewährleistungsrechten

6. Sozialstandards

6.1. Kinderarbeit

Der Auftragnehmer garantiert, dass Produkte ohne Verstoß gegen das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) sowie ohne Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben, hergestellt wurden.

6.2. Sonstige Sozialstandards

Der Auftragnehmer garantiert, dass er bei der Beschaffung, Produktion, Verarbeitung und Lieferung seiner Produkte, umfassend die gesamte Produktions- und Lieferkette im Mindesten sämtliche in Deutschland geltenden Vorschriften zu Sozialstandards einhält und dies WÖHRL auf erstes Anfordern beweiskräftig nachweisen wird.

7. Rechte Dritter bezüglich gelieferter Ware

- 7.1. Der Auftragnehmer hat hinsichtlich sämtlicher vermittelter oder selbst getätigter Warenlieferungen dafür Sorge zu tragen, dass die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, Patent- und Geschmacksmusterrechten, Warenzeichenrechten, sowie Rechten aus dem UWG ausgeschlossen ist.
- 7.2. Bei gleichwohl eintretenden Verletzungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen in diesem Zusammenhang ihm gegenüber geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen. Weiterhin hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere auch solche der Rechtsverteidigung freizustellen.
- 7.3. Unberührt bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

8. Freiheit der Preisbildung

- 8.1. WÖHRL ist hinsichtlich seiner Ware in der Festlegung seiner Verkaufspreise frei. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar auf die Bildung der Verkaufspreise Einfluss zu nehmen.
- 8.2. Informationen über Verkauf der Ware durch WÖHRL, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen, sind streng vertraulich und berechtigen nicht zu einer Einflussnahme auf die Bildung der Verkaufspreise. Bei Bekanntgabe durch individualisierbare Dritte ist WÖHRL durch den Auftragnehmer unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

9. Gewährleistung/Haftung

- 9.1. Die an den Auftraggeber zu liefernde Ware muss zum Zeitpunkt der Auslieferung den jeweils geltenden deutschen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den Anforderungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches (LBFG), der Bedarfsgegenständeverordnung sowie der Chemikalien-Verbotsverordnung entsprechen. Weiterhin muss die gelieferte Waren den zum Zeitpunkt der Auslieferung jeweils geltenden europarechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH"), z.B. hinsichtlich AZO-Freiheit, begrenzte Nickelabgabe, den jeweiligen Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen, sowie der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung, entsprechen.
- 9.2. Die hierzu erforderliche schriftliche Erklärung zur Warenbeschaffenheit ist durch den Lieferanten vor Beginn der Geschäftsbeziehung mit dem Formular "F 57-13 Neuer Lieferant" "Bestätigung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten" zu leisten und muss spätestens der ersten Auftragsbestätigung beigelegt werden oder auf ihre erfolgte Abgabe Bezug genommen werden. Sollte eine Rücksendung der beigefügten "Bestätigung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten" an die Firmengruppe Wöhrl nicht erfolgen, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Im Fall des Rücktritts sind Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen.
- 9.3. Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Der Auftraggeber kann wegen Sach- oder Rechtsmängel die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass es der Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf.
- 9.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ware ab Ablieferung durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen seit Ablieferung auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen. Zur Fristwahrung bei offensichtlichen Mängeln genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 9.5. Wird der Auftraggeber aufgrund eines Produktschadens von Dritten, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen.



9.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme für Personen und Sachschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

10. Lieferfristen / Teillieferungen

- 10.1. Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 10.2. Die Einhaltung der Liefertermine und –fristen ist für den Auftraggeber derart wesentlich, dass er an einer verspäteten Lieferung grundsätzlich kein Interesse mehr hat. Falls der Auftragnehmer eine Lieferfrist nicht einhalten kann, kann der Auftraggeber dennoch eine angemessene Nachfrist gewähren. Sowohl bei Nichteinhaltung der Lieferfrist als auch einer gewährten Nachfrist, ist der Auftraggeber neben der Geltendmachung von Schadensersatz, zum Rücktritt berechtigt.
- 10.3. Daneben und unabhängig von vorstehenden Rechten können dem Auftragnehmer die in den Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften unter Ziffer 3.2. aufgeführten Belastungen für die Nichteinhaltung von Lieferterminen in Rechnungen gestellt werden.
- 10.4. WÖHRL hat an Teillieferungen grundsätzlich kein Interesse und sind diese daher nicht gestattet. Im Fall der unzulässigen Teillieferung kann WÖHRL vom ganzen Vertrag zurücktreten (Stornierung) und wird die Ware dann auf Kosten des Lieferanten retourniert. WÖHRL behält sich aber vor Teillieferungen zu akzeptieren und nur hinsichtlich der Restmenge vom Vertrag zurückzutreten (teilweise Stornierung).
- 10.5. Von Vorstehendem grundsätzlich unberührt bleiben weitere vertragliche und gesetzliche Ansprüche.

11. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware geht ausnahmslos mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber an dessem jeweils durch den Auftrag vorgegebenen Auslieferungsort über.

12. Rechnungen

- 12.1. Je Lieferschein ist maximal 1 Rechnung auszustellen; mehrere Lieferscheine sind zu einer Sammelrechnung zusammenzuführen. Eine Sammelrechnung darf sich jedoch nur auf Lieferscheine für den gleichen Lieferort und gleichen Liefertag heziehen
- 12.2. Bei EDI-Abwicklung ist je Lieferschein eine Rechnung zwingend erforderlich, eine Sammelrechnung ist unter Bezugnahme auf die Einzelrechnungen zu generieren.
- 12.3. Die Sammelrechnung ist noch am Liefertag an WÖHRL zu übergeben. Für jede fehlende oder nicht ordnungsgemäße Sammelrechnung hat WÖHRL das Recht, eine Verwaltungspauschale von 50,-- € zu berechnen oder die betreffenden Lieferungen unter Geltendmachung von Schadensersatz zurückzuweisen bzw. auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 12.4. Die Rechnungen sind an die Rudolf Wöhrl SE, Beuthener Straße 41, 90471 Nürnberg mit folgenden Angaben zu stellen:
 - Name und Anschrift des Auftragnehmers
 - Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
 - Versandanschrift Lieferscheinnummer
 - Artikelnummer
 - Wöhrl- Auftragsnummer
 - Packinglist Nummer
 - Versandart, Absendedatum, Kartonzahl
 - Preisbasis
 - Nettogewicht pro Lieferanten-Artikelnummer
 - Stückzahl pro Farbe und Größe sowie Gesamtstückzahl und Einzeleinkaufspreis pro Stück.

Elektronische Rechnungen sind unter Einhaltung der jeweiligen handels- und steuerrechtlichen Vorgaben an die E-Mail-Adresse rechnungseingang@woehrl.de zu senden.

13. Zahlungen

- 13.1. Die Zahlung fälliger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 4% Skonto und innerhalb von dreißig Tagen unter Abzug von 2,25% Skonto soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Durch die Teilnahme an der "Zentralabwicklung" gemäß nachfolgender Ziffer 5. wird zusätzlich zum Skonto 1% Zentralabwicklungsrabatt von jeder Rechnungs(ausgangs)summe in Abzug gebracht.
- 13.2. Sofern WÖHRL die Entsorgung der Transportverpackung für den Lieferanten übernimmt, werden wegen der damit verbundenen Kostenlast seitens WÖHRL zusätzlich zum Skonto und Zentralabwicklungsrabatt weitere 0,2% von jeder Rechnungs(ausgangs)summe in Abzug gebracht.



- 13.3. Zwischen den Parteien gilt vorbehaltlich anderer Abreden im Einzelfall ein Einzelretourenverzicht mit nachfolgenden Konditionen als vereinbart. WÖHRL verzichtet auf die Retournierung einzelner durch Endkunden bemängelter Produkte an den Auftragnehmer und die entsprechenden Ausgleichsansprüche. Im Gegenzug gewährt der Auftragnehmer WÖHRL über die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 vereinbarten Abzüge hinaus einen Verzichtsrabatt in Höhe von 1% auf jede Rechnungs(ausgangs)summe.
- 13.4. Die Konditionslaufzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Rechnung, frühestens jedoch mit dem Eingang der Ware in der Zentralen Warenannahme der Rudolf Wöhrl SE.
- 13.5. WÖHRL reguliert sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers über die Firma euro delkredere GmbH & Co. KG. Diese übernimmt auf der Grundlage eines gesondert mit dem Auftragnehmer zu schließenden Zentralregulierungs- und Delkrederevertrag das Delkredere – abgesichert durch einen entsprechenden Warenkreditversicherungsvertrag.
 - Bei Zahlung durch WÖHRL über euro delkredere und Abschluss eines Zentralregulierungs- und Delkrederevertrages zwischen Auftragnehmer und euro delkredere gilt, dass Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers in Form des einfachen Eigentumsvorbehalts und seine Erweiterungen von WÖHRL akzeptiert werden.
- 13.6. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn die Überweisung bei der Bank des Absenders aufgegeben ist.

14. Zessionen

- 14.1. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Rechnungsbeträge weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 14.2. Das Abtretungsverbot gilt auch bei Einschaltung eines Factors.

.

15.1 Begleitdokumente für Importware

a. Grundsätzlich ist jeder Lieferung mit den Versand-/Frachtpapieren (siehe nachfolgend 2.) ein Präferenznachweis (Ursprungszeugnis, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) gemäß den gültigen Bestimmungen beizufügen.

b. Erforderliche Versandpapiere:

- Lieferschein/Packing-List in 3-facher Ausfertigung mit folgenden Angaben:

15. Ergänzende Bedingungen für Importware von Nicht-EU-Lieferanten

- Rechnungsnummer
- Sales-Nummer bzw. Order Confirmation-Nummer
- Artikelnummer
- Wöhrl-Auftragsnummer
- Artikel-/Qualitätsbezeichnung
- Größen
- Gesamtstückzahl
- Lot-Definition nach gelieferten Farben und Größen
- Kartonanzahl und gelieferte Stückzahl pro Karton
- Gross-Weight / Net-Weight
- c. Mustersendungen sind deutlich als solche zu bezeichnen. Hierzu ist eine Proforma-Rechnung erforderlich (z.B.: SizeSet Sample, Foto Sample, First Sample, Qualitätszusammensetzung, Warenbeschreibung) mit zusätzlicher Angabe des Ressorts.

15.2 Ergänzende Rechnungsangaben

Ergänzend zu Punkt 12.4 sind nachfolgende Angaben auf der Rechnung zu vermerken

- Sales Contract Nummer bzw. Order Confirmation Nummer
- Qualitätszusammensetzung, Warenbeschreibung (Zolltarifnummer)
- Exportlizenznummer / C/O Nummer (Ursprungszeugnisnummer)
- Akkreditivnummer (wenn vorhanden)

15.3 Bei Importware von Nicht-EU-Lieferanten erfolgt die Zahlung gemäß nachstehender Varianten:

a. Zahlungen per Letter of Credit (L/C)

Zahlungen erfolgen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, wie dies in den internationalen Bankenrichtlinien/Zahlungsbedingungen im internationalen Handel) festgehalten ist. Erstellung und Dokumentenversand haben, wie im L/C vorgeschrieben, zu erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen zur Eröffnung eines L/C müssen 2 Monate vor dem "Ex"-Liefertermin bei WÖHRL vorliegen.

- b. Zahlungen per Dokuments Against Payment (D/P)
 - Handelsrechnung 2-fach im Original
 - Packliste 2-fach im Original
 - B/L 3-fach im Original
 - C/O (Ursprungszeugnis) in Kopie



15.4 Abwicklung:

a. Grundsätzlich:

Die ausgewählte Bank sollte im Versandanschreiben bekannt gegeben werden (Sparkasse Nürnberg oder UniCredit HypoVereinsbank).

b. Bei Versand per Schiff:

Spätestens 10 Tage nach Verschiffung der Ware müssen die erforderlichen Dokumente auf dem schnellsten Wege (per Kurier) direkt an die Wöhrl-Rechnungsanschrift (Importabteilung) versandt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Dokumente:

- Rechnung im Original
- Exportlizenz (E/L) im Original soweit diese benötigt wird
- Ursprungszeugnis (C/O) im Original, Form A soweit dieses benötigt wird
- Frachtbrief (FCR oder B/L) in Kopie
- Packliste im Original

c. Der Warenlieferung müssen folgende Dokumente beiliegen:

- Handelsrechnung (Invoice) in Kopie
- Packliste in Kopie

aa. Bei Versand per LKW:

Vor dem Versand direkt an die WÖHRL Rechnungsanschrift per Fax bzw. E-Mail (gut lesbar!):

- Handelsrechnung
- Packliste
- ATR. 1 und C/O.

ATR, Handelsrechnung und Packliste im Original per Kurier an die WÖHRL Rechnungsanschrift (Importabteilung)!

Der Warenlieferung müssen folgende Dokumente beiliegen:

- Handelsrechnung in Kopie
- Packliste in Kopie

bb. Bei Versand per Luftfracht:

Ab Versand der Ware müssen die erforderlichen Dokumente auf schnellstem Weg (per Kurier) an die Rechnungsanschrift der Firma WÖHRL (Importabteilung) gesandt werden

Folgende Dokumente müssen im Original an Wöhrl geschickt werden:

- -Handelsrechnung
- -Packliste
- -C/O (Ursprungszeugnis)
- -AWB (Air Way Bill)

Folgende Dokumente müssen an die Bank geschickt werden: Handelsrechnung, Packliste, AWB (Durchschlag/Kopie), C/O in Kopie

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Alle von WÖHRL an den Auftragnehmer überlassenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum von WÖHRL. Der Auftragnehmer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von WÖHRL außerhalb des jeweiligen Auftrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Auf Anfordern von WÖHRL hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten zurückzugeben.
- 16.2. Sämtliche Daten und Informationen über WÖHRL und dessen Auftragsverhältnis zum Auftragnehmer hat der Auftragnehmer streng geheim zu halten.
- 16.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 16.4. Erfüllungsort für alle sich alle mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von WÖHRL.
- 16.5. Gerichtstand ist Nürnberg. WÖHRL ist aber berechtigt, wahlweise an einem davon abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

Nürnberg, den 01.11.2021



B. Liefer-, Versand- und Verpackungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Grundsätzliches zur Vorschrift
- 1.1.1 Gegenstand
- 1.1.2 Gültigkeit
- 1.1.3 Kosten
- 1.2 Grundsätzliches zur Lieferung
- 1.2.1 Rechtsgrundlage
- 1.2.2 Lieferbasis
- 1.2.3 Teillieferung
- 1.2.4 Liefertermin
- 1.2.5 Zusammenführung von Lieferungen
- 1.2.6 Avisierung

2. Anforderungen an die Verpackung / Beschriftung

- 2.1 Liegeware
- 2.1.1 Packstoffe / Packmittel bei Liegeware
- 2.1.2 Einzelteilverpackung bei Liegeware
- 2.1.3 Transportverpackung bei Liegeware
- 2.1.4 Beschriftung der Verpackung bei Liegeware
- 2.2 Hängeware
- 2.2.1 Packstoffe / Packmittel bei Hängeware
- 2.2.2 Einzelteilverpackung / Kleiderbügel bei Hängeware
- 2.2.3 Transportverpackung bei Hängeware
- 2.2.4 Beschriftung der Verpackung bei Hängeware
- 2.3 Lieferscheine

3. Nichteinhaltung der Vorschriften

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Kosten der Nichteinhaltung (Tabelle)

4. Qualitätsbezogene Transportanweisungen

5. Ergänzungen/Änderungen innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot"



1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Grundsätzliches zur Vorschrift

Gegenstand

Diese Bedingungen regeln Verpackung, Versand und Lieferung von Handelsware an die

Rudolf Wöhrl SE

- nachfolgend "Wöhrl" genannt -

für die zentrale Anlieferung im WÖHRL-Logistikzentrum der Firma TOPCO Retail Logistik GmbH & Co KG in

Logistikpark Kirchhoffstraße, Kirchhoffstraße 5, D- 90431 Nürnberg

Telefon: 0049 (0)911 / 965 335 0 E-Mail: <u>info@topco-logistik.de</u>

Dezentrale Anlieferungen sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

Gültigkeit

- 1. Die Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition gültig und Bestandteil jedes Kaufvertrags, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ebenso sind diese Vorschriften auch für die Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot" gültig. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die WÖHRL nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn WÖHRL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2. Einbeziehung und Auslegung vorliegender Bedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten selbst nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Rudolf Wöhrl SE –Download über https://www.woehrl.de/Lieferantenportal und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden wirksamen Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 4. Erfüllungsort für alle sich mittelbar und unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht ist der Sitz der Rudolf Wöhrl SE.
- 5. Gerichtsstand ist Nürnberg. WÖHRL ist berechtigt wahlweise an einen davon abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

1.2 Kosten und Gefahrtragung

- 1. Beförderungskosten und Gefahr trägt der Lieferant, konkret hat die Lieferung
 - bei <u>BRD und EU-Lieferungen</u> "DAP WÖHRL-Logistikzentrum der Firma TOPCO Retail Logistik GmbH & Co KG im Logistikpark Kirchhoffstraße, Kirchhoffstraße 5, D- 90431 Nürnberg"
 - bei <u>Nicht-EU-Lieferungen</u> "DDP WÖHRL-Logistikzentrum der Firma TOPCO Retail Logistik GmbH & Co KG im Logistikpark Kirchhoffstraße, Kirchhoffstraße 5, D- 90431 Nürnberg

zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für Ersatzlieferungen gelten die gleichen Bedingungen.

2. Lieferungen, bei denen Beträge in der Lieferanten-Rechnung ausgewiesen werden, die den vorstehenden Bedingungen unter 1. widersprechen, werden abgelehnt und die entsprechenden Beträge zurückbelastet.

1.3 Grundsätzliches zur Lieferung

1. Lieferbasis

Basis für jede Lieferung ist der Auftrag des WÖHRL Einkaufs. Alle in diesem Auftrag enthaltenen Vereinbarungen bezüglich Lieferumfang, Lieferart und Lieferinhalt sind einzuhalten.

2. Teillieferungen

WÖHRL hat an Teillieferungen grundsätzlich kein Interesse und sind diese daher nicht gestattet. Im Fall der unzulässigen Teillieferung kann WÖHRL vom ganzen Vertrag zurücktreten (Stornierung) und wird die Ware dann auf Kosten des Lieferanten retourniert. WÖHRL behält sich aber vor Teillieferungen zu akzeptieren und nur hinsichtlich der Restmenge vom Vertrag zurückzutreten (teilweise Stornierung).

Von Vorstehendem grundsätzlich unberührt bleiben weitere vertragliche und gesetzliche Ansprüche.

3. Liefertermin

Grundsätzlich erwartet WÖHRL, dass Lieferungen termingerecht gemäß dem WÖHRL Auftrag ausgeliefert werden. Sollte es zu Spät- oder zu Frühlieferungen kommen, kann WÖHRL neben den allgemeinen Rechten nach den WÖHRL Einkaufsbedingungen, die unter Ziffer 3.2. aufgeführten Kosten geltend machen.



4. Zusammenführung von Lieferungen

Alle Lieferungen eines Versandtages für einen Lieferort sind zu jeweils einer Sendung (ein Frachtbrief) zusammenzufassen

Kommissionen, Reparaturen, Mustersendungen und Naturalrabatte sind deutlich als solche zu bezeichnen und es ist das jeweilige Ressort (z.B. EK-Bereich) anzugeben.

5. Avisierung

Avisierung

Jede Sendung ist durch den Lieferanten 48 Stunden vor Anlieferung an die WÖHRL-Logistik über die E-Mail-Adresse wareneingang-kirchhoff@topco-logistik.de mit folgenden Angaben zu avisieren.

- Spediteur
- Übergabedatum
- Übergabeort
- Auftrags-/Ordernummer(n) von WÖHRL mit Liefertermin laut Auftrag

bei Liegeware:

- Anzahl der Paletten/Anzahl der Kartons der Sendung
- Volumen / cbm und Bruttogewicht der Sendung
- Anzahl der Teile der Sendung

bei Hängeware:

- Anzahl der Griffeinheiten der Sendung
- Anzahl der Teile der Sendung

6. Begriffsdefinitionen

Liefertermin

Ausgenommen innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot". Der im Auftrag benannte Liefertermin ist der Tag der Übergabe an die Warenannahme von WÖHRL.

Filialkommissionierte Verpackung

Innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot" zwingend notwendig.

Ein Artikel / Auftrag ist filialkommissioniert verpackt, wenn sich von ihm nur die bestellten Artikel für eine Filiale in der jeweiligen Verpackungseinheit befinden.

Lotzusammenstellung

Ein Lot umfasst eine fest bestimmte Mengenzusammenstellung von Farben einer Größe oder Größen einer Farbe eines Artikels / Auftrags.

Artikelreine Verpackung

Eine Verpackungseinheit ist artikelrein gepackt, wenn sich in ihr ausschließlich Farb-/ Größenkombinationen eines Artikels / Auftrags befinden.

<u>Liegeware</u>

Ware, die im Auftrag von WÖHRL unter der Versandart liegend geordert wird, ist vom Lieferanten im liegenden Zustand in eine Verpackungseinheit einzubringen. In diesem gelegten Zustand wird sie, bei Nichtabholung durch WÖHRL-Fahrzeuge, vom Spediteur transportiert und an das Logistikzentrum von WÖHRL geliefert.

Hängeware

Ware, die im Auftrag von WÖHRL unter der Versandart hängend geordert wird, ist vom Lieferanten auf Kleiderbügel zu hängen und zu Griffeinheiten oder filialkommissioniert zu bündeln. Die vorgeschriebenen Bügel sind in Punkt 4.2.2.geregelt. In diesem hängenden Zustand wird sie, bei Nichtabholung durch WÖHRL-Fahrzeuge, vom Spediteur transportiert und an das Logistikzentrum von WÖHRL geliefert.



2. Anforderungen an die Verpackung / Beschriftung

2.1 Grundsätzliches für Liegeware

Schutz des Gutes

Die Verpackung soll das Gut auf seinem Transportweg vom Produzenten bis zum Einzelhandel gegen mechanische (Druck, Stoß) und klimatische Belastungen (Feuchtigkeit, Temperatur) optimal schützen. Sie ist dem jeweiligen Transportweg anzupassen (Seeverpackung, etc.). Die Verpackung soll den Diebstahl der verpackten Güter erschweren.

Minimierung der Verpackung

Unter Beachtung des vorangestellten Absatzes ist die Verpackung in Abmessung und Gewicht zu minimieren.

Informationsfunktion der Verpackung

Die Verpackungen sind mittels Aufkleber derart zu kennzeichnen, dass die im Kartons befindliche Ware leicht zu identifizieren ist.

2.1.1 Packstoffe / Packmittel bei Liegeware

Es sind, ausschließlich die Packstoffe Papier, Karton, Pappe für die Verpackungspakete und durchsichtiges Polyethylen (PE-LD) für die Verpackungsbeutel zu verwenden. Dabei wird die Ware, falls erforderlich, vor dem Einbringen in ein Paket mit einem Beutel verpackt. Zum Verschließen von Packstücken ist Klebeband aus Polypropylen (PP) zu verwenden.

Die Beschriftung der Packstücke ist mit einem Papieraufkleber durchzuführen.

An besonders empfindlichen Stellen ist die Ware vor Beschädigung durch Reißverschlüsse, Knöpfe, etc, zu schützen. Dazu sind Packhilfsmittel wie z.B. Papierumwicklungen oder Papphüllen zu verwenden. Der Einsatz dieser Hilfsmittel ist auf ein, für den Schutz der Ware, notwendiges Ausmaß zu beschränken.

Wieder verwendbare Packmittel und Packstoffe aus Sekundärrohstoffen sind zu bevorzugen. Alle Verpackungen und Verpackungsteile aus Kunststoff sind entsprechend DIN 6120 und DIN 7728 zu kennzeichnen:

2.1.2 Einzelteilverpackung bei Liegeware

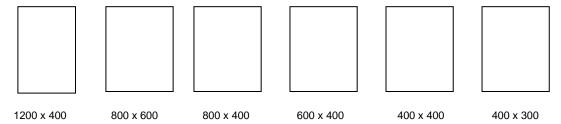
Auf den Einsatz von Polybeuteln, zur gesonderten Verpackung der Ware vor dem Einbringen in ein Paket, ist weitestgehend zu verzichten. Der Einsatz ist nur vorzunehmen, wenn die Ware innerhalb der Pakete ansonsten nicht ausreichend zusammengehalten werden kann. Auch in diesem Fall ist der Einsatz durch die Zusammenfassung mehrerer Warenteile in einem Polybeutel auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Bei Direktanlieferung aus der Türkei und Fernost ist die Einzelteilverpackung mit Polybeuteln zwingend notwendig.

2.1.3 Transportverpackung bei Liegeware

<u>Abmessungen</u>

Ziel der Transportverpackung ist es, möglichst wenig Luft in der Verpackung zu erzielen und die Verpackungsteile modular stapelfähig zu machen. Die Packstücke sind grundsätzlich in ihren Abmessungen so zu wählen, dass sie sich bündig auf Euro-Pool-Flachpaletten (Grundfläche 800 x 1200 mm) packen lassen, z.B.:



Es wird empfohlen, die zu verpackenden Güter möglichst in Pakete aus Karton oder Pappe mit den Außenmaßen von 600 x 400 x 390 mm (LBH) zu füllen.

Das Gewicht des einzelnen Packstücks darf 20 kg nicht überschreiten.

Für die Vorgehensweise bei der Zusammenführung von mehreren Gütern in den Paketen sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Verpackung bei sortenreiner Anlieferung

Die zu verpackenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine sortenreine Anlieferung gefordert wird, folgendermaßen zu verpacken:

In ein Paket sollen nach Möglichkeit nur Güter einer Sorte eines Auftrages pro Liefertermin werden.

Reicht das Volumen der Güter einer Sorte eines Auftrags nicht aus, ein Paket mit den Richtmaßen 600x400x390 mm (LBH) zu füllen, so sind von einem Auftrag mehrere Sorten eines Artikels in einem Paket zusammenzuführen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst werden von einer Farbe alle georderten Größen in aufsteigender Reihenfolge in ein Packstück gepackt, bevor die nächste Farbe nach dem gleichen Schema in das Paket gepackt wird. Die Packstücke dürfen auch bei einer artikelreinen Verpackung die oben genannten Maximalabmessungen und das Maximalgewicht nicht überschreiten.

Reicht das Volumen der Güter eines Artikels / Auftrags nicht aus, ein Paket mit den_Richtmaßen 600x400x390 mm (LBH) zu füllen, so sind von einem Lieferanten mehrere Aufträge einer Sendung / eines Liefertermins für eine Warengruppe in einem



Paket_zusammenzuführen. Die Packstücke dürfen auch in diesem Falle die oben genannten_Maximalabmessungen und das Maximalgewicht nicht überschreiten.

Für den Fall, dass in ein Paket mehrere Sorten gefüllt werden, sind diese durch eine Zusammenfassung in Polybeutel voneinander zu trennen, damit eine Unterscheidung der Sorten möglich ist.

Falls sich in einem Paket mehrere Aufträge befinden, sind diese einschließlich der jeweiligen Sorten ebenfalls derart voneiander zu trennen, dass die Sorten eindeutig den entsprechenden Aufträgen zugeordnet werden können. Es dürfen sich keinesfalls Sorten unterschiedlicher Aufträge miteinander vermischen.

2. Verpackung bei Anlieferung in Lots

Die zu verpackenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine Anlieferung in dort beschriebenen Lots gefordert wird, genauso zu verpacken, wie es im Auftrag von WÖHRL vorgegeben wurde.

3. Verpackung bei filialkommissionierter Anlieferung

Innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot" zwingend notwendig. Die zu verpackenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine filialkommissionierte Anlieferung gefordert wird, genauso zu verpacken, wie es im Auftrag von WÖHRL vorgegeben wurde. In einem Paket dürfen mehrere Artikel/Aufträge für eine Filiale gepackt werden.

Grundsätzlich sind diese durch eine Zusammenfassung in Polybeutel voneinander zu trennen und mit der Order- und Filialnummer zu kennzeichnen.

Es dürfen sich keinesfalls unterschiedliche Artikel/Aufträge und Filialen miteinander vermischen. Die Versandverpackung muss mit allen darin verpackten Order- und Filialnummer von WÖHRL gekennzeichnet sein. Die Angaben im Auftrag von WÖHRL sind für den Lieferanten bindendes Unterscheidungsmerkmal der Verpackungsfälle A, B und C.

4. Festigkeit

Die Festigkeit der Packstücke ist so zu bemessen, dass sie dem 5-fachen des Eigengewichts standhält.

Verschluss

Die Packstücke sind mit festklebendem Klebeband, möglichst aus Polypropylen, zu verschließen.

Palettierung

Von einer möglichen Palettierung sind ausschließlich Warensendungen aus Deutschland und den Beneluxländern betroffen. Eine Palette ist bei diesen Sendungen immer dann zu bilden, wenn die Sendungen mehr als 6 Pakete umfasst und das Gesamtgewicht über 150 kg liegt.

Die Ware ist palettiert, wenn Stückgut und Ladungssendungen auf Euro-Pool-Flachpaletten gepackt und gesichert (z.B. durch Stretchen) übergeben werden. Falls der Umfang des Auftrags dies zulässt, ist eine Palette vollflächig mindestens 1.000 mm hoch zu packen.

Die maximale Packhöhe einer Palette beträgt 1.700 mm (Palettenmaß + Ware).

Die Paletten sind grundsätzlich mit Folie aus Polyäthylen (PE) einzuschweißen und mit individuellem Band komplett zu umreifen.

Für die Vorgehensweise bei der Palettierung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. Palettierung bei sortenreiner Anlieferung

Die zu einer Palette zusammenzufassenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine sortenreine Anlieferung gefordert wird, folgendermaßen zu palettieren:

- Eine Palette ist möglichst sortenrein zu packen.
- Reicht das Volumen einer Sorte nicht aus, eine Palette ausreichend zu füllen, so sind von einem Auftrag mehrere Sorten eines Artikels auf einer Palette zusammenzufassen.
- Reicht das Volumen eines Artikels / Auftrags nicht aus, eine Palette ausreichend zu füllen, so sind von einem Lieferanten mehrere Aufträge einer Sendung / eines Liefertermins für eine Warengruppe auf einer Palette zusammenzufassen.

B. Palettierung bei Anlieferung in Lots

Die zu einer Palette zusammenzufassenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine Anlieferung in dort beschriebenen Lots gefordert wird, folgendermaßen zu palettieren:

- Eine Palette ist möglichst so zu packen, dass sich auf ihr nur Güter einer Lotzusammenstellung eines Auftrags pro Liefertermin befinden.
- Reicht das Volumen der Lots einer Lotzusammenstellung nicht aus, eine Palette ausreichend zu füllen, so sind von einem Auftrag mehrere Lotzusammenstellungen eines Artikels auf einer Palette zusammenzufassen.
- Reicht das Volumen eines Artikels / Auftrags nicht aus, eine Palette ausreichend zu füllen, so sind von einem Lieferanten mehrere Aufträge einer Sendung / eines Liefertermins für eine Warengruppe auf einer Palette zusammenzufassen.

Die Angaben im Auftrag sind für den Lieferanten bindendes Unterscheidungsmerkmal der Palettierungsfälle A und B.

2.1.4 Beschriftung der Verpackung bei Liegeware

1. Notwendige Angaben

Sämtliche Packstücke sind mit folgenden Angaben zu beschriften:

- Absender (Name und Anschrift)
- Empfänger (Name und Anschrift)
- Versandanschrift laut Auftrag
- Lieferscheinnummer(n)
- Packstücknummer / Gesamtzahl der Packstücke der Sendung
- Packstückinhalt mit Mengenangaben
- Kennzeichnung für Preisauszeichnung



- 2. Zusätzlich notwendige Angaben bei Verpackung filialkommissioniert:
 - Angabe Filialnummer WÖHRL
 - Angabe Stückzahl / Artikel
- 3. Verpackung in Lots:
 - Angabe Lottyp
 - Beschreibung der Lotzusammensetzung nach Farbe und Größen
 - Anzahl der Lots
- 4. Verpackung von Werbeware:
 - Kennzeichnung durch die Angabe: "Werbung"
 - Angabe der WA-Nummer
- 5. Verpackung von NOS-Artikeln:
 - Kennzeichnung durch Angabe "NOS"
- 6. Lufttransport:
 - Kennzeichnung durch Angabe "by air"
- 7. Schrift

Die Beschriftung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzunehmen. Die Schrift muss groß und lesbar in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern sein.

8. Anbringen von Beschriftungen

Auf Paketen erfolgt die Beschriftung an mindestens einer der Außenseiten auf jedem Paket (Beschriftung nicht auf der Ober- oder Unterseite anbringen!).

Auf Polybeuteln erfolgt die Beschriftung mittels Aufkleber. Polybeutel sind jedoch nur zu beschriften, wenn sich in einem Paket mehrere Sorten oder Filialen befinden.

2.2 Grundsätzliches für Hängeware

Schutz des Gutes

Die Verpackung soll das Gut auf seinem Transportweg vom Produzenten bis zum Einzelhandel gegen mechanische (Druck, Stoß) und klimatische Belastungen (Feuchtigkeit, Temperatur) optimal schützen. Da das Gut auf dem Weg ggf. mehrfach zwischengelagert und transportiert wird, ist die Verpackung dem jeweiligen Transportweg anzupassen.

Minimierung der Verpackung

Unter Beachtung des vorangestellten Absatzes ist die Verpackung zu minimieren.

Informationsfunktion der Verpackung

Die Verpackung sind derart zu kennzeichnen, dass die Ware in der WÖHRL-Logistik leicht zu identifizieren ist.

2.2.1 Packstoffe / Packmittel bei Hängeware

Es ist ausschließlich der Packstoff Polyethylen (PE-LD) zu verwenden. Die Folien aus diesem Packstoff müssen durchsichtig sein. Die Beschriftung der Packstücke ist mit einem Aufkleber aus Papier vorzunehmen. Wieder verwendbare Packmittel und Packstoffe aus Sekundärrohstoffen sind zu bevorzugen. Alle Verpackungen und Verpackungsteile aus Kunststoff sind entsprechend DIN 6120 und DIN 7728 zu kennzeichnen.

2.2.2 Einzelteilverpackung / Kleiderbügel bei Hängeware

Für den Hängeversand eingesetzte Kleiderbügel müssen folgenden Kriterien genügen:

- Die Bügel müssen aus Polystyrol (PS), <u>durchsichtig klar</u> und ohne Aufdruck sein.
- Die Bügel müssen mit einem schwerdrehbaren Bügelhaken ausgestattet sein.
- Die Bügel müssen Höchstgeschwindigkeitsförderanlagen tauglich sein.

Einwegbügel für Hängeware sind zu beziehen durch:

CORONET Kunststoff-Werke GmbH

Windhofstraße 12, D-64689 Grasellenbach/Odw.

Telefon +49 6207 6030 Fax +49 6207 60316 e-mail: info.cw@coronet.de

HAKA / DOB	Artikel	F01_43
(U1 / Sport)	Strick	F01_43_gummiert
	Strick hochwertig	F2_44_gummiert
	Jacken, Blazer, Sakkos, Leder	F1_45
	Anzüge, Hosenanzüge, Kostüme	F1_45_Steg
	Hosen, Röcke, Shorts	KL1_40



кіко	Artikel (T-Shirts, Sweatshirts, Hemd, Bluse, Kleid etc,)	Baby F01_26 / Kinder F01_33
	Jacken	Baby F2_32 / Kinder F2_38
	Set	Baby F2_32_Steg / Kinder F2_38_Steg
	Hosen, Röcke	KL1_25

Bügel sind ohne Schaumstoff (ausgenommen hiervon siehe 6.2.3) zu liefern.

Bei Verwendung von anderen Bügeln erfolgt Berechnung der Kosten für die vorgeschriebenen Bügel (siehe Preisliste CORO-NET). Im Hängeversand sind abzufertigende Sendungen, die aus mehreren Einzelstücken bestehen, zu Griffeinheiten (GE) in nach unten hin verschweißten Globalhüllen aus unbedrucktem Polyäthylen (PE-LD) zusammenzufassen. Jede Globalhülle ist mit, fortlaufend außen sichtbaren, Aufkleber mit Empfänger-Absender Angabe sowie folgender Nummerierung zu versehen: "Griffeinheit X (X = Griffeinheit-Nummer) von Y Griffeinheit" (Y = Anzahl der Gesamt-Griffeinheiten)". Die Hüllen müssen wieder verwertbar sein.

2.2.3 Transportverpackung bei Hängeware

1. Globalhüllen

Die einzelnen Güter sind zu Griffeinheiten zusammenzufassen und zu verpacken. Für die Verpackung sind Foliensäcke zu verwenden, die bis auf eine Öffnung für die Bügelhaken, geschlossen sein müssen. Der Einsatz von Abstandhaltern sowie das Umkleben der Bügelhälse mit Klebeband ist zu unterlassen. Die Griffeinheiten sind mit Gummibändern zusammenzuhalten.

Griffeinheiten		
Griffeinheiten zu 5 Teilen	Griffeinheiten zu 10 Teilen	
5 Mäntel	10 Kleider	
5 Bademäntel	10 Hosen, Shirts	
5 Jacken, Blousons	10 Röcke	
5 Anzüge, Hosenanzüge	10 Westen	
5 Kostüme	10 Morgenmäntel	
5 Kinderjacken	10 Nachthemden	
5 Kombinationen (Ober- u. Unterteile)	10 Pullover	
5 Overalls, Parkas	10 Hausbekleidung	
5 Sakkos, Blazer	10 Kinderbekleidung (außer Jacken)	
	10 Blusen, Hemden	
	10 T-Shirts	
	10 Tops	

Für die Vorgehensweise bei der Zusammenführung von mehreren Gütern zu Griffeinheiten sind drei Fälle zu unterscheiden:

A. Griffeinheiten bei sortenreiner Anlieferung

Die zu verpackenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine sortenreine Anlieferung gefordert wird, folgendermaßen zu Griffeinheiten zu bündeln:

- In einer Griffeinheit sollen nach Möglichkeit nur Güter einer Sorte eines Auftrags pro Liefertermin zusammengefasst werden. Dabei sind die oben skizzierten Angaben bezüglich der Güteranzahl pro Griffeinheit bindend einzuhalten.
- Reicht die Anzahl der Güter einer Sorte eines Auftrag nicht aus, eine vollständige Griffeinheit nach den oben skizzierten Angaben zu binden, sind von einem Auftrag verschiedene Sorten eines Artikels zu einer Griffeinheit zusammenzufassen.
- Dabei ist wie folgt vorzugehen: Zunächst werden von einer Farbe alle georderten Größen in aufsteigender Reihenfolge zu einer Griffeinheit gebündelt, bevor die nächste Farbe nach dem gleichen Schema gepackt wird.

B. Griffeinheiten bei Anlieferung in Lots

Die zu verpackenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine Anlieferung nach Lots gefordert wird, genauso zu Griffeinheiten zu bündeln, wie es im Auftrag von WÖHRL vorgegeben ist.

C. Griffeinheiten bei filialkommissionierter Anlieferung

Die zu verpackenden Güter sind, für den Fall, dass vom Lieferanten laut Auftrag eine filialkommissionierte Anlieferung gefordert wird, genauso zu verpacken, wie es im Auftrag von WÖHRL vorgegeben wurde:

- In einer Griffeinheit darf nur ein Artikel/Auftrag für eine Filiale gepackt werden.
- Die Versandverpackung muss mit der darin verpackten Ordernummer und Filialnummer von WÖHRL gekennzeichnet sein.
- Die Angaben im Auftrag von WÖHRL sind für den Lieferanten bindendes Unterscheidungsmerkmal der Verpackungsfälle A, B und C.

2. Einzelteilverpackung

Die einzelnen Güter sind, soweit dies im Auftrag, zum Schutz von besonders empfindlichen Textilien nicht explizit festgelegt ist, nicht zusätzlich einzeln zu verpacken. Falls eine Einzelverpackung im Auftrag fixiert wurde, ist eine Folienverpackung zu verwenden, die unten vollständig geschlossen sein muss.



2.2.4 Beschriftung der Verpackung bei Hängeware

1. Notwendige Angaben

Sämtliche Sendungseinheiten sind mit folgenden Angaben zu beschriften:

- Absender (Name und Anschrift)
- Empfänger (Name und Anschrift)
- Versandanschrift laut Auftrag
- Lieferscheinnummer(n)
- Griffeinheit-Nummer / Gesamtzahl der Griffeinheiten der Sendung
- Kennzeichnung für Preisauszeichnung

2. Zusätzlich notwendige Angaben bei Verpackung filialkommissioniert:

- Angabe Filialnummer WÖHRL
- Angabe Stückzahl / Artikel

3. Verpackung in Lots:

- Angabe Lottyp
- Beschreibung der Lotzusammensetzung nach Farbe und Größen
- Angabe der Anzahl der Lots

4. Verpackung von Werbeware:

- Kennzeichnung durch die Angabe: "Werbung"
- Angabe der WA-Nummer

5. Verpackung von NOS-Artikeln:

- Kennzeichnung durch Angabe "NOS"

6. Lufttransport:

- Kennzeichnung durch Angabe "by air"

7. Schrift

Die Beschriftung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzunehmen. Die Schrift muss groß und lesbar in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern sein.

8. Anbringen der Beschriftung

Die Beschriftung der Hängeware erfolgt mittels eines Anhängers, der über den ersten Bügel der Griffeinheit gehängt wird oder eines Aufklebers auf der Globalhülle. Falls sich in einer Griffeinheit mehrere Sorten befinden (Ausnahme: bei Verpackung nach Filialen oder in Lots), sind diese ebenfalls durch Anhänger, die über den ersten Bügel der jeweiligen Sorte gehängt werden, oder eines Aufklebers auf der Globalhülle kenntlich zu machen.

2.3 Lieferscheine

1. Lieferscheine sind warenbegleitend zu versenden.

Bei Liegeware ist der Lieferschein in einer "handelsüblichen" Lieferscheintasche außen auf einem der Packstücke der Sendung aufzubringen, so dass die Lieferscheine ohne Öffnung der Kartons zugänglich sind; der entsprechende Karton ist mit "Lieferschein beiliegend!" zu kennzeichnen.

Bei Hängeware ist der Lieferschein, in einem Umschlag verpackt, an den ersten Bügel einer der Griffeinheiten, auf die er sich bezieht, zu hängen.

- 2. Lieferscheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Absender (Name und Anschrift)
 - Empfänger (Name und Anschrift)
 - Versandanschrift laut Auftrag
 - Auftrags-/Ordernummer WÖHRL (Zuordnung zur Artikelnummer des Lieferanten!)
 - Artikelbezeichnung/-nummer
 - Farbnummern-/Bezeichnungen und Größen
 - Anzahl Kartons der Sendung bzw. Anzahl der Griffeinheiten (bei Hängeware)
 - Liefermengen je Auftrags-/Ordernummer WÖHRL

a. bei Verpackung filialkommissioniert:

- Angabe Ordernummer WÖHRL
- Angabe Filialnummer WÖHRL
- Angabe Stückzahl / Artikel

WICHTIG: Mitgabe eines Sammellieferscheins!

b. bei Preisauszeichnung:

Vermerk über preisausgezeichnete Ware

c. bei NOS-Artikeln:

Vermerk über NOS - Artikel



d. bei Werbeware:

- Vermerk über Werbeware
- Angabe der WA-Nummer

e.bei Verpackung in Lots:

Angaben zur Sendung (Auflistung der Lottypen mit Anzahl der Lots je Lottyp gesamt)

3. Nichteinhaltung der Vorschriften

3.1. Grundsätzliches

Die Nichteinhaltung einzelner Aspekte dieser Vorschriften berechtigt WÖHRL entweder zur Annahmeverweigerung oder, im Falle der Annahme trotz Nichteinhaltung, zur Belastung des Lieferanten mit nachfolgend festgelegten Kostensätzen. WÖHRL ist berechtigt, ihre Forderungen aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften mit Forderungen der Lieferanten zu verrechnen. Dabei ist nicht relevant, ob es sich um Forderungen aus gleichem Rechtsgeschäft handelt.

3.2. Kosten der Nichteinhaltung

In folgenden Fällen werden Belastungen vorgenommen:

Kostentabelle	Kostentabelle			
Fall	Bemessungsgrundlage	Wert		
Grundsätzliches zur Lieferung (vgl. 1.2)				
Falschlieferung (Menge, Größe, Farbe, Artikel)				
a) Bearbeitungskosten	Sendung	100,00€		
b) Im Falle einer Retoure:	_			
- Retourenbearbeitungskosten	Sendung	100,00€		
- Transportkosten Retoure	nach tatsächlichem Anfall			
<u>Lieferschein (vgl. 2.3)</u>				
nicht vorhanden oder mit falschem Inhalt	Sendung	100,00€		
nicht richtig angebracht bei Hängeware	Sendung	25,00€		
nicht richtig angebracht bei Liegeware	Sendung	50,00€		
fehlender Sammellieferschein bei filialkommissionierter Anlieferung ohne EDI	Lieferung	50,00€		
Rechnung (vgl. Ziff. 12 AGB)				
nicht vorhanden oder mit falschem Inhalt	Rechnung	25,00 €		
fehlende/fehlerhafte Sammelrechnung bei EDI	Lieferung	50,00 €		
Liefertermin (vgl. 1.3.3)				
zu frühe Lieferung ab 5 Tagen				
Einmalige Bearbeitungskosten	Sendung	50.00 €		
Einlagerungskosten pro Tag und Stück bei LW	Stück	0,004 €		
Einlagerungskosten pro Tag und Stück bei HW	Stück	0.007 €		
Emilagorangonoston pro rag and otdon borrive	Studik	0,007 C		
zu späte Lieferung ab 5 Tagen				
Bearbeitungskosten	Sendung	100,00€		
ab 14 Tagen evtl. Anfall von Retourenbearbeitungskosten	Sendung	100.00 €		
und Transportkosten Retoure	nach tatsächlichem Anfall	100,00 €		
Etikettierung (vgl. Ziff. 5 der AGB)	That it tats a similar in 7 than			
fehlerhafte Etikettierung	Stück	0,30 €		
Verpackung (vgl. 2.1.3 und 2.2.3)	Ctuck	0,00 C		
Nicht auftragskonforme Lieferung nach Sorten, Lot oder Filialen	Stück	0,20€		
Einzelteilverpackung (vgl. 2.1.2 und 2.2.2)	Stuck	0,20 €		
	Stück	0,20 €		
Bearbeitungskosten für das Entfernen von nicht geforderten Einzelteilverpa- ckungen	Stuck	0,20 €		
Transportverpackung Liegeware (vgl. 2.1.3 und 2.1.4)				
Abmessung falsch	Packstück	2,50 €		
Festigkeit falsch	Packstück	2,50 €		
Verschluss falsch	Packstück	2,50 €		
Palettierung falsch (z.B. falsche Höhe)	Palette	100,00 €		
falsche Palette (Einwegpalette)	Palette	15,00 €		
Sortierung auf Paletten falsch	Packstück	1,50 €		
Beschriftung fehlt / falsch	Packstück	1,50 €		
	i densiden	1,50 €		
Transportverpackung Hängeware (vgl. 2.2.3 und 2.2.4) Globalhülle falsch	Criffoinhait	0.50.6		
	Griffeinheit	0,50 €		
falsche Griffeinheit gebildet	Griffeinheit	0,50 €		
Beschriftung fehlt / falsch	Griffeinheit	0,50 €		
Kleiderbügel (vgl. 2.2.2)				
falscher Bügel	Stück	1,00 €		



4. Qualitätsbezogene Transportanweisungen

Generelle Anweisungen für Transporthüllen

Nur leichte Dicken (0,04 mm – 0,07 mm) von Polyethylen (LD-PE)-Tüten verwenden.

Ein anderes Material darf hier nicht eingesetzt werden!

Generell sollen die Tüten Luftlöcher (Perforierung) besitzen, damit die Ware atmen kann und sich keine Schwitzperlen innerhalb der Tüte bilden können.

4.1 Hängeware

1. Größe der Transporthüllen bei Hängeware

Länge der Tüten:

10cm länger als das Bekleidungsstück und am Ende sollte die Tüte ca. 10 cm umgeschlagen sein. Den Umschlag rechts, links und mittig mit einem transparenten Klebestreifen befestigen!

Breite der Tüten:

Sollte auf die Warenbreite des Bekleidungsstücks und der Menge abgestimmt sein und seitlich soviel Freiraum besitzen, so dass die Ware nicht in die Tüte gequetscht wird.

2. Hängeware (nur Eigenmarke WÖHRL) / Hängewareverpackung nach Produktgruppe

Produktgruppe	Menge pro Tüte	nach Farbe und Filiale/Lot
Blazer, Sakkos, Mäntel, Anzüge und	1 Griffeinheit	Ja
Kostüme	Ausnahme: helle Ware	Ja
Leichtkonfektion/ Damen:		
Blusen, Tops, Röcke, Kleider, Overalls	max. 5 Teile	Ja
und Hosen	Ausnahme:	
	Import-Türkei und Fernost: 1 Teil + 1 Griffeinheit	
Winterjacken, Blousons, Outdoorbe-	1 Teil	Ja
kleidung, Skibekleidung		
Herrenhosen, sportliche Damenhosen	max. 5 Teile	Ja

3. Schultertüten bei Blusen, Blazern sowie Lederartikel bei Hängeware

generell bei oben genannten Produktgruppen

Bei allen hellen Farben sollte zusätzlich mit einer transparenten Schultertüte gearbeitet werden, um ein Verschmutzen der Ware im Kragenbereich zu vermeiden und die Form des Kragenbereichs zu bewahren.

Bei allen Lederartikel:

Ist ebenfalls eine vliesartige Schultertüte zu verwenden, um zusätzlich ein Ausbleichen des Leders auf dem Bügel zu vermeiden, sowie weitere Beschädigungen des Leders zu verhindern!

Größe der Schultertüte:

Bei normale Größen z.B. bis Gr. 42: Breite 60 x Höhe 30 cm Bei großen Größen z.B. bis Gr. 54: Breite 70 x Höhe 35 cm

Keine Perforierung bei Schultertüten notwendig, da diese unten nicht geschlossen ist.

4. Plastikklammern für Bügelfaltenhosen und Blusen (DOB)

Die Bügelfaltenhosen (DOB) sind im vorderen Kniebereich an den Vorderhosenbeinen zusammen zuklammern. Hierzu wird eine transparente Plastikklammer mit Schaumstoffunterlagen eingesetzt, um entgegenzuwirken, dass sich die Hosenbeine beim Transport hin und her bewegen. Die Schaumstoffunterlage vermeidet Druckstellen auf der Ware.

Bei Blusen wird der Einsatz von zwei transparenten Plastikklammern mit Schaumstoffunterlage oder Seidenpapier (ordentlich als Streifen gefaltet) und einem dünnen Gummiband vorgesehen. Die zwei Plastikklammern werden mit dem Gummiband (Länge ca. 10-11cm; Dicke 1mm) verbunden. Die Position der Plastikklammern am fertigen Teil befindet sich ca. 2cm unterhalb des Armloches / Seitennaht. Die Unterlage wird zwischen Klammer und Oberstoff gelegt, damit Druckstellen vermieden werden. Der Rücken bzw. der Body wird durch diese Lösung verschmälert und das Teil hängt ruhiger und ordentlicher auf dem Bügel.

4.2 Liegeware

1. Größe der Tüten bei Liegeware

Länge der Tüten:

Am Ende ist die Tüte ca. 5 cm umzuschlagen. Den Umschlag rechts, links und mittig mit einem transparenten Klebestreifen befestigen. Bei kleinen Tüten wie z.B. Hemden- oder T-Shirt –Tüten ist die gesamten Breite mit einen transparenten Klebestreifen /-fläche versehen werden.



Breite der Tüten:

Ist auf die Warenbreite des Bekleidungsstücks und der Menge abzustimmen. Seitlich muss die Türe soviel Freiraum haben, dass die Ware nicht in die Tüte gequetscht wird (Ware darf sich aber nicht in der Tüte hin und her bewegen, um zusätzliche Aufbereitungskosten zu vermeiden).

2. Liegewareverpackung nach Produktgruppe

Produktgruppe	Menge pro Tüte	Kartonverpackung: (siehe unter Kennzeichnung des Kartons)
Strick- und Wirkwaren	1 Teil	einheitliche Farbe und Filiale/Lot
Winterjacken, Blousons, Outdoorbe- kleidung, Skibekleidung	1 Teil	einheitliche Farbe und Filiale/Lot
Hemden	1 Teil	einheitliche Farbe und Filiale/Lot
Socken	in einer großen Tüte (paarweise)	einheitliche Farbe und Filiale/Lot
Blazer, Sakkos, Mäntel, Anzüge und Kostüme	1 Teil je Teil einzeln eintüten, aber zusammen legen	
Freizeitanzüge, Nachtwäsche Ausnahme: Seide	max. 3 Teile 1 Teil	einheitliche Farbe und Filiale/Lot

3. Druckempfindliche Warenqualitäten

Bei druckempfindlichen (beschichtete Qualitäten, Samt, Leder, etc.) oder auch sehr feinen Warenqualitäten wie z.B. Seide soll der Bügel mit Schaumstoff überzogen und alle Zutaten wie Metallknöpfe, Schnallen sowie Reißverschlussanhänger mit Seidenpapier umwickelt werden, um Druck- und Glanzstellen auf der Ware zu vermeiden bzw. die Oberfläche nicht zu zerdrücken. Dies gilt für Hängeware und besonders für Liegeware.

4. Wichtige Merksätze für Liegeware

- Konfektionierte Teile wie Blazer, Sakkos (Anzüge, Kostüme) und Bügelfaltenhosen müssen hängend geliefert werden.
- Outdoor-Bekleidung ist nicht in einem zu kleinen Karton anzuliefern; die maximale Kartongröße beträgt jedoch 800 x 600 x 400 mm. Die Teile werden einzeln eingetütet. Die Ärmel der Jacken liegen zum Rückenteil. Das Teil wird möglichst nicht in der Hälfte gefaltet. In den oben angegebenen Karton sollte je nach der Dicke der Ware nicht mehr als 8-10Teile gepackt werden (ggf. auch weniger). Auf gar keinen Fall darf die Ware in den Karton gepresst werden.
- Strick- und Wirkwaren sind ausschließlich liegend zu Liefern! Generell ist die Liegeware je Teil von innen mit einen Seidenpapierbogen ca. DIN A4 Größe versehen werden, um Druckstellen zu vermeiden.
- Bei Blusen oder auch bei Strick- und Shirtwaren mit Schulterpolster darf hier keine Klettbandbefestigung gewählt werden, da beim Transport die Ware unter Umständen zu sehr beschädigt wird. Das Raglanschulterpolster sollte daher an der Schulternaht nur an zwei Stellen angeheftet werden.
- Druckempfindliche Qualitäten wie Samt, beschichtete oder laminierte Qualitäten sowie Leder, etc. müssen hängend transportiert werden!
- Falls hier trotzdem die Ware als Liegeware vorgeschrieben wurde, bitten wir Sie vor Ort anhand mehrerer Teile die vorgeschriebene Verpackung zu überprüfen. Im Falle auftauchender Probleme bitte wir Sie um Rücksprache vor der Auslieferung bzw. bevor alle Teile liegend verpackt werden!
- Zutaten: siehe Punkt 6.1.
- Seidenpapierqualitäten: bei Verwendung von Seidenpapier ist darauf zu achten, dass das Seidenpapier später unter den Transportbedingungen (Druck, Feuchtigkeit, Hitze und Zeit) nicht an der Ware klebt oder dieses schlecht entfernbar ist oder gar die Ware beschädigt wird (besonders bei beschichteten oder Laminat-Qualitäten!).
- Liegeware ist nie mit Bügel auszuliefern, da diese die Ware nur beschädigen könnten.
- Produktanhänger dürfen nicht abfärben oder an der Ware kleben bleiben! Bitte prüfen!



5. Ergänzungen/Änderungen innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot"

Ergänzung zu 1.1.2 Kosten und Gefahrtragung

Beförderungskosten für Warenrücksendungen, welche innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager Depot sowie Kommissionsorder fallen, trägt der Lieferant.

Zu 1.1.3: Grundsätzliches zur Lieferung:

Änderung zu 5. Avisierung

bei Liegeware:

Anzahl der Paletten/Anzahl der Kartons der Sendung Volumen / cbm und Bruttogewicht der Sendung Anzahl der Teile der Sendung

bei Hängeware:

Anzahl der Griffeinheiten der Sendung Anzahl der Teile der Sendung

Änderung zu 6. Begriffsdefinitionen:

Liefertermin:

Die Definition des Liefertermins gilt nicht innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot", da hier kein Auftrag vorliegt.

Änderung zu 2.1.3 3. Verpackung filialkommissionierter Anlieferung

Die Pflicht zur Angabe der Auftrags-/Ordernummer(n) von WÖHRL entfällt.

Änderungen zu 2.1.4 Beschriftung

1. Notwendige Angaben:

Die Pflicht zur Angabe der Auftrags-/Ordernummer(n) von WÖHRL entfällt. Die Pflicht zur Angabe von Packstückinhalt mit Mengenangaben entfällt.

2. Bei Verpackung filialkommissioniert:

Die Pflicht zur Angabe der Auftrags-/Ordernummer(n) von WÖHRL entfällt.

5. Bei Verpackung von NOS-Artikeln:

Die Pflicht zur Kennzeichnung "NOS" entfällt.

Ergänzung zu 2.2.3 C Griffeinheiten bei filialkommissionierter Anlieferung:

Innerhalb der Rahmenvereinbarung zur Flächenbewirtschaftung im Konsignationslager "Depot" zwingend notwendig.

Änderungen zu 2.2.4 Beschriftung:

1. Notwendige Angaben:

Die Pflicht zur Angabe der Auftrags-/Ordernummer(n) von WÖHRL entfällt.

2. Bei Verpackung filialkommissioniert:

Die Pflicht zur Angabe der Auftrags-/Ordernummer(n) von WÖHRL entfällt.

Änderungen zu 3.2 Kostentabelle

- Lieferschein mit falschem Inhalt: Diese Regelung findet keine Anwendung.
- Liefertermin: Diese Regelung findet keine Anwendung.
- Verpackung der Liegeware: Diese Regelung findet keine Anwendung.
- Verpackung der Hängeware: Diese Regelung findet keine Anwendung.

Nürnberg, den 01.11.2021

Rudolf Wöhrl SE